

Münster, 21.09.2018

An die Eltern der
Klassen 5

Versicherung des Fahrrades/Nutzungserlaubnis

Sehr geehrte Eltern,

bei der „Nutzungserlaubnis“ handelt es sich um eine Bescheinigung der Schule, die für den Inhaber sicherstellt, dass sein an der Schule abgestelltes Fahrrad im Falle einer Beschädigung/eines Diebstahls versichert ist.

Nach den geltenden Bestimmungen kann ein solcher Versicherungsschutz nur dann gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Schülerin / der Schüler darf nicht im Besitz einer Schülerfahrkarte sein.
- Die Entfernung zwischen Wohnung und Schule muss mehr als zwei Kilometer betragen.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Schule und Weiterbindung (Frau Blume) spreche ich Ihren Kindern hiermit die Fahrradnutzungserlaubnis aus. Mit anderen Worten sind die Fahrräder derjenigen Schülerinnen und Schüler versichert, die in einer Entfernung zwischen 2,0 km und 3,5 km (Klassen 5 - EF) bzw. 2,0 km und 5,0 km (Jahrgangsstufen Q1 + Q2) von der Schule entfernt wohnen.

Natürlich können Ihre Kinder auch dann mit dem Fahrrad zur Schule kommen, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Schule weniger als zwei Kilometer beträgt oder an Ihr Kind eine Schülerfahrkarte ausgegeben wurde. Nur besteht in diesen Fällen für das an der Schule abgestellte Fahrrad kein Versicherungsschutz (Anlage 1).

Über diese Regelung hinaus gilt, dass Ihre Kinder grundsätzlich auf dem Schulweg, egal ob sie zu Fuß, mit dem Rad oder öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, immer Unfallversicherungsschutz genießen.

Mit freundlichem Gruß



Jürgen Velsinger
Schulleiter

Freiherr-vom-Stein-Gymnasium

Ansprüche auf Erstattungsleistungen durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) für Gegenstände, die Schülerinnen und Schüler in die Schule mitbringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zentrale Justizariat (früher gen. Rechtsamt) weist darauf hin, dass nur die Gegenstände der Schüler/innen in Schulen deponiert bzw. mitgebracht werden können, die auch von der durch die Stadt Münster abgeschlossenen Versicherung (Kommunaler Schadensausgleich) abgedeckt sind. Alle anderen Gegenstände (Bargeld, Handys etc.) müssen von den Eigentümern beaufsichtigt oder zu Hause gelassen werden. Sollten diese Dinge in den Schulen abhanden kommen oder beschädigt werden, so ist keinerlei Schadenersatz durch die Stadt Münster bzw. den Kommunalen Schadensausgleich zu leisten.

Vom Deckungsschutz des Kommunalen Schadensausgleichs werden bei Beschädigung oder Abhandenkommen nur die in den sogen. „Verrechnungsgrundsätzen“ aufgeführten Gegenstände erfasst. Das sind Kleidungsstücke, Brillen und andere Sehhilfen, Uhren und zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmte Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden ist.

Schäden an Fahrrädern können nur dann übernommen werden, wenn eine Nutzungserlaubnis durch die Schule ausgesprochen / erteilt wurde und der Schüler / die Schülerin keine Schülerfahrkarte erhalten hat.

Bei grober Fahrlässigkeit (Beispiel: Der Tornister wird auf dem Schulhof abgestellt und vergessen.) entfällt der Deckungsschutz.

Ausgeschlossen vom Deckungsschutz sind alle Schäden infolge Abhandenkommens von Brieftaschen, Geldbörsen und Geldbeträgen. Auch für Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel wie Schecks und Wechsel, Geschäftspapiere und Urkunden aller Art, Fahrausweise oder Schlüsselbunde, ganz gleich, wo sich diese Gegenstände befinden, wird kein Ersatz geleistet. Außerdem bleiben Gegenstände mit einem Wert von weniger als 30,00 € unberücksichtigt.

Zu den nicht zum Gebrauch im Schulbetrieb zählenden Gegenständen gehören u. a. Handys, Tonwiedergabegeräte und Computerspiele nebst Zubehör.

Zwingend notwendig für die Gewährung einer Entschädigungsleistung ist die Vorlage von Kassen- oder Kaufbelegen über die Beschaffung der Sache.

Sollten Sie Rückfragen zu dieser Thematik haben, so wenden Sie sich bitte an **Frau Blume – Tel. 492 3041**.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

gez.
Watermann